

CAMAOTEC GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsschluss und -änderungen

- 1.1. CAMAOTEC erbringt sämtliche Leistungen auf Grundlage des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags (z.B. Rahmenvertrag, angenommenes Angebot) und dieser AGB. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen CAMAOTEC und dem Kunden. Die Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- 1.2. Zwischen dem Kunden und CAMAOTEC bestehende Rahmenverträge, Verträge oder sonstige individuelle Vereinbarungen haben in Bezug auf ihren Gegenstand bei Widersprüchen Vorrang vor diesen AGB.
- 1.3. Angebote von CAMAOTEC erlöschen spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe, es sei denn, aus ihrem Inhalt ergibt sich etwas anderes.
- 1.4. Seitens CAMAOTEC sind ausschließlich die Geschäftsführung oder von dieser schriftlich dazu bevollmächtigte Angestellte zur Änderung dieser AGB oder zur Übernahme von Garantien berechtigt.

2. Leistungsinhalt und Änderungen von Leistungen

- 2.1. Art und Umfang der von CAMAOTEC geschuldeten Leistungen werden, soweit möglich, im Angebot bzw. Vertrag beschrieben. Soweit erforderlich (z.B. bei Softwareentwicklung oder Entwicklung von Kampagnen), werden sie auf dieser Basis im Rahmen des Projektmanagements fortentwickelt, z.B. in einer vorgeschalteten Konzeptionsphase oder fortlaufend im Rahmen der Umsetzung.
- 2.2. Folgende Leistungen schuldet CAMAOTEC nur bei ausdrücklicher Vereinbarung:
 - 2.2.1. Prüfung oder Beschaffung von Rechten an Medien (z.B. Bilder, Fotos, Töne, Laufbilder, Filme, Datafeeds);
 - 2.2.2. Prüfung oder Lizenzierung von gewerblichen Schutzrechten (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster);
 - 2.2.3. Überlassung von Quellcode;
 - 2.2.4. die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere die Durchführung von Kennzeichenrecherchen, deren Auswertung, eine Prüfung möglicher Kollisionen der Leistungen mit vorbestehenden gewerblichen Schutzrechten (z.B. Marken, Designs

oder Gebrauchsmuster), rechtliche Prüfung der vom Kunden für die Leistungen der CAMAO vorgegebenen Konzeptionen oder Abläufe (z.B. Übereinstimmungen vom Kunden vorgegebener Bestellprozesse mit Vorschriften zum Fernabsatz oder Datenschutz) und/oder eine wettbewerbsrechtliche rechtliche Überprüfung der Leistungen (z.B. Werbevergleiche, Spitzenstellungswerbung, spezialgesetzliche Einschränkungen für Werbung);

2.2.5. Herbeiführung eines besonderen / werkvertraglichen Erfolges.

- 2.3. Soweit dies nicht vertraglich vorgegeben oder der Kunde berechtigt ist, die Zusammenarbeit zu leiten und zu steuern, ist CAMAO frei darin, wie sie die Leistungen gestaltet und umsetzt. Dies gilt insbesondere für Standards, Richtlinien und Normen (z.B. DIN, ISO, W3C, Barrierefreiheit), es sei denn, sie gehören zum Stand der Technik und werden allgemein verwendet.
- 2.4. Der Kunde wird etwaige nachträgliche Änderungswünsche (Change Request) möglichst frühzeitig als konkreten und prüffähigen Vorschlag mitteilen. CAMAO prüft den Änderungswunsch im Hinblick auf Mehraufwand überschlägig. Kostensteigerungen bis 15% sind vom Kunden ohne gesonderte Freigabe zu vergüten, es sei denn, es wurde ein Festpreis vereinbart. In den übrigen Fällen oder im Fall zusätzlichen Prüfungsbedarfs werden die Vertragspartner sich abstimmen. Change Requests haben eine entsprechende Verschiebung von Terminen und Fristen um die Überprüfungs- und Abstimmungsdauer zur Folge. Bis zu einer Einigung verbleibt es ansonsten beim ursprünglich vereinbarten Leistungsinhalt.
- 2.5. Erbringt CAMAO mehr als unerhebliche zusätzliche Leistungen auf Veranlassung des Kunden, so werden diese im Zweifel auf Zeithonorarbasis nach den allgemeinen Sätzen von CAMAO vergütet.
- 2.6. CAMAO kann die Erbringung ihrer Leistungen verweigern oder von einer Sicherheitsleistung für die noch offene Vergütung abhängig machen, falls nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf Vergütung mangels Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kunde eine fällige Vergütung trotz Mahnung nicht bezahlt. Weitergehende Rechte von CAMAO bleiben unberührt.

3. Fremdleistungen, Drittdienstleister, Subunternehmer

- 3.1. Soweit Leistungen von Drittanbietern (i.F. Fremdleistungen) im Angebot oder Vertrag ausgewiesen sind, z.B. Standardsoftware (z.B. Bibliotheken, Komponenten), Medien (z.B. Bilder (insb. Stock-Fotos), Sounds, Filme, Datafeeds), Werbemittelproduktion (z.B. Fotoshootings, TV-Spots), Werbe-möglichkeiten (z.B. Werbeflächen, Werbeschaltungen) oder Geräte (z.B. Testgeräte, IT-Equipment), wird CAMAO bevollmächtigt, diese im Namen des

Kunden oder selbst auf Kosten des Kunden (einschließlich etwaiger Folgekosten) gemäß den Bedingungen (einschließlich Lizenzbedingungen) des Herstellers/Lieferanten oder deren Vertriebspartner zu beschaffen oder den entsprechenden Vertrag zu vermitteln. Der Kunde wird alle einschlägigen Bedingungen für Fremdleistungen beachten (einschließlich Open Source, Freeware oder Creative Commons Bedingungen) und ggf. erforderliche Vertrags- oder Lizenzverlängerungen selbständig vornehmen. Die Erbringung der Fremdleistung fällt nicht in die Verantwortung von CAMAO. CAMAO hat ein Verschulden des Anbieters der Fremdleistung nicht zu vertreten. CAMAO ist nicht zu einer Verauslagung der Vergütung von Fremdleistungen verpflichtet. CAMAO ist – so weit nicht abweichend vereinbart – berechtigt, für Abwicklung von Fremd-leistungen (z.B. Angebotseinholung, Beauftragung, Vertragsabwicklung, etc.) eine angemessene Service Fee (regelmäßig 20% der Drittleistung) zu verlangen.

- 3.2. Schaltet der Kunde weitere Dienstleister (i.F. Drittdienstleister) ein, so gelten diese als Erfüllungsgehilfen des Kunden. Der Kunde ist als Auftraggeber sowohl von CAMAO als auch des Drittdienstleisters für die stringente und handhabbare Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der unterschiedlichen Auftragnehmer verantwortlich. Der Kunde wird die erforderlichen Leitungs- und Steuerungsmaßnahmen selbständig treffen.
- 3.3. CAMAO ist zur Einschaltung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern berechtigt, es sei denn, es liegt ein für CAMAO erkennbarer wichtiger Grund gegen die Einschaltung vor.

4. Nutzungs- und Verwertungsrechte, Rechte- und Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Der Kunde erhält vorbehaltlich abweichender Vereinbarung an Leistungen von CAMAO ein einfaches Recht zur Nutzung für die vertraglich vorgesehenen Zwecke. Soweit hierzu erforderlich, kann der Kunde das Nutzungsrecht auf Dritte übertragen oder Änderungen an den Leistungen vornehmen. Die Nutzungsrechte bestimmter Bestandteile der Leistungen können durch Lizenzen Dritter (z.B. Open Source oder kommerzielle Produktlizenzen, Bildrechte) eingeschränkt sein.
- 4.2. CAMAO wird die Gesamtheit der Leistungen für den Kunden oder das vollständige kundenspezifische Design ohne Änderungen nicht auch anderen Kunden überlassen. CAMAO bleibt allerdings berechtigt, allgemeingültige Bestandteile und Elemente (z.B. Bibliotheken, Module, Baukästen, Vorlagen, Tools) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs weiter zu nutzen und ohne kundenspezifische Details zu verwerten.
- 4.3. Die Nutzungsrechte an Fremdleistungen (siehe Ziffer 3.1) richten sich ausschließlich nach dem Vertrag mit dem Fremddienstleister.

- 4.4. Die Einräumung von Nutzungs- oder Verwertungsrechten durch CAMAO steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die geschuldete Vergütung für die entsprechenden Leistungen vom Kunden vollständig entrichtet worden ist. Bis zur vollständigen Zahlung wird dem Kunden die Nutzung der Leistungen widerruflich im Rahmen der vertragsgemäß vom Kunden zu erbringenden Handlungen (z.B. Tests) bzw. vertraglich vorgesehenen Nutzungen gestattet. Die widerrufliche Gestattung erlischt, wenn der Kunde mit der Zahlung eines nicht nur unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug gerät.
- 4.5. Führt CAMAO Änderungen an zuvor von CAMAO für den Kunden erbrachten Leistungen durch, so entsprechen die hieran eingeräumten Nutzungsrechte den bei Überlassung der ursprünglichen Leistung vereinbarten Nutzungsrechten.
- 4.6. Der Kunde wird urheberrechtliche (z.B. Copyright-Vermerke) oder sonstige Hinweise auf CAMAO in oder bei Leistungen unverändert beibehalten.
- 4.7. An gelieferten Sachen behält CAMAO sich das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden vor.
- 4.8. An Inhalten von für den Kunden kostenlosen Pitches, Präsentationen, Angeboten oder Kostenvoranschlägen werden dem Kunden lediglich einfache Nutzungsrechte zum Zweck der Prüfung einer Beauftragung von CAMAO eingeräumt. Der Kunde ist nicht berechtigt, darin enthaltene Leistungen von CAMAO anderweitig zu nutzen oder zu verwerten bzw. nutzen oder verwerten zu lassen. An in diesem Rahmen überlassenen Unterlagen, Modellen, Entwürfen u. a. erwirbt der Kunde kein Eigentum und wird diese nach Entscheidung über eine Beauftragung von CAMAO unverzüglich zurückgeben.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die von CAMAO erbrachten Leistungen werden auf Zeithonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den Standard-Stundensätzen von CAMAO vergütet (Zeithonorarbasis), wenn nichts anderes vereinbart ist. CAMAO rechnet in Abrechnungsintervallen von jeweils angefangenen 10 Minuten ab. Wird CAMAO auf Wunsch des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von CAMAO, jeweils von 09:00 bis 17:00 Uhr) tätig, so erhöht sich die Vergütung um 50%. Soweit Tagessätze vereinbart sind, umfasst dies eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag während der üblichen Geschäftszeiten von CAMAO.
- 5.2. Bei Abrechnung auf Zeithonorarbasis ist CAMAO berechtigt, monatlich abzurechnen. Bei Festpreisen werden 30% bei Vertragsabschluss, 40% spätestens bei Übergabe und 30% spätestens bei Übergabe der Leistung oder – soweit aufgrund der Art der Leistung eine Abnahme erforderlich ist – mit Abnahme durch den Kunden fällig. CAMAO darf im Übrigen Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Wertes der von

ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangen. Sind die von CAMAO erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Kunde die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern.

- 5.3. Gibt CAMAO (z.B. im Vertrag) voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt dies einen unverbindlichen Kostenvoranschlag (KVA) dar, für dessen Richtigkeit CAMAO keine Gewähr übernimmt. Droht eine Überschreitung des KVA um mehr als 15% – wobei CAMAO den Kunden hierauf unverzüglich hinweist – kann der Kunde die entsprechende Beauftragung aus diesem Grunde binnen zwei Wochen nach Kenntnis kündigen; CAMAO erhält dann die tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet und angefallene Kosten erstattet.
- 5.4. Ausdrücklich im Vertrag angesetzte Festpreise werden vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 2 weder unter- noch überschritten.
- 5.5. Für Leistungen, die CAMAO im Einvernehmen mit dem Kunden nicht an ihrem Sitz erbringt, werden gesondert Fahrtzeiten, -kosten und Spesen in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze oder gegen Einzelnachweis in Rechnung gestellt. Reisezeiten sind Arbeitszeiten.
- 5.6. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu zahlen.
- 5.7. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.8. Der Kunde wird Einwendungen gegen Rechnungen von CAMAO spätestens innerhalb von drei Monaten seit Erhalt geltend machen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Geltendmachung von Einwendungen, so ist er hiermit ausgeschlossen, es sei denn, er hat die nicht rechtzeitige Geltendmachung nachweislich nicht zu vertreten. CAMAO wird den Kunden auf die Ausschlusswirkung jeweils bei Rechnungsstellung hinweisen.
- 5.9. Die Zahlungsmodalitäten bestimmen sich im Übrigen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

6. Pflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde wird CAMAO unaufgefordert in zumutbarem Rahmen bei der Leistungserbringung unterstützen, insbesondere durch unverzügliche Mitteilung von Weisungen und Freigaben sowie die Beantwortung von Anfragen. Der Kunde weist CAMAO darauf hin, soweit er seine Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht hat oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Die Pflichten des Kunden gemäß dieser Ziffer 6 erfüllt er auf seine Kosten.
- 6.2. Der Kunde wird erforderliche (Fach-)Informationen, Materialien und Unterlagen (nachfolgend zusammen: Material) zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird nur solches Material liefern, das die von CAMAO benötigten Formate aufweist und hinsichtlich Inhalt und Träger qualitätsgesichert ist (einschließlich Prüfung auf Schadprogramme, Viren oder sonstige technische Probleme).

Der Kunde behält vom Material während der Zusammenarbeit eine Kopie. CAMAO ist berechtigt, das Material frei gemäß dem Vertragszweck zu verwenden, sofern es nicht vom Kunden ausdrücklich anders gekennzeichnet wird. CAMAO ist nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf einer Pflichtverletzung des Kunden bei der Zurverfügungstellung des Materials beruhen, es sei denn, CAMAO hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

- 6.3. Der Kunde stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass das von ihm zur Verfügung gestellte Material nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z.B. zum Jugendschutz, Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und frei von Rechten Dritter (insbesondere Persönlichkeitsrechten oder Urheberrechten) ist, die einer bestimmungsgemäßen Verwendung entgegenstehen könnten. Der Kunde stellt CAMAO insoweit von allen Ansprüchen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei. CAMAO ist berechtigt, bei Zweifeln ihre Leistungen einzustellen und vom Kunden eine angemessene Sicherheit für die Leistungsfortsetzung zu verlangen.
- 6.4. Etwaige erforderliche Namens- und Kennzeichenrecherchen, entsprechende Anmeldungen und/oder Eintragungen von Leistungen als Schutzrechte sowie die Prüfung auf Rechtmäßigkeit (z.B. nach Datenschutz-, Wettbewerbs- und/oder Markenrecht) obliegen dem Kunden.
- 6.5. Der Kunde benennt gegenüber CAMAO einen kompetenten Ansprechpartner, der für die Dauer des jeweiligen Projekts nicht ausgewechselt werden soll und bevollmächtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Mehrkosten einer Auswechslung seines Ansprechpartners trägt der Kunde. Änderungen in der Person des Ansprechpartners teilt der Kunde CAMAO unverzüglich mit; bis dahin gelten die alten Informationen weiterhin als zutreffend.
- 6.6. Falls Leistungen von CAMAO beim Kunden erbracht werden, stellt der Kunde CAMAO hierfür zweckmäßig ausgestattete Arbeitsplätze kostenlos zur Verfügung.
- 6.7. Es ist die Aufgabe des Kunden, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch CAMAO oder Dritte, die Spezifikationen der von ihm gewählten Leistungen auf Eignung für seine Belange zu überprüfen. Der Kunde wählt in eigener Verantwortung die Leistungen aus, die er von CAMAO erhalten möchte.
- 6.8. Gerät der Kunde mit der Erfüllung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder erfüllt er sie nicht ordnungsgemäß, so darf CAMAO eine angemessene Entschädigung verlangen, welche die Kosten von Wartezeit (Vorhaltekosten) miteinschließt. Sonstige Rechte von CAMAO aus Verzug oder wegen Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- 6.9. CAMAO ist nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf einer Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung des Kunden beruhen, es sei denn, CAMAO hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

7. Laufzeit, Kündigung, Lieferung, Termine

- 7.1. Ist im Vertrag oder Angebot eine bestimmte Laufzeit vorgesehen, so kann bis zu deren Ablauf das Vertragsverhältnis nicht ordentlich gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis verlängert sich in diesem Fall jeweils um die Dauer der vorangegangenen Laufzeit, höchstens jedoch ein Jahr, sofern es nicht ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- 7.2. Ist im Vertrag oder Angebot keine Regelung zur Laufzeit vorgesehen, kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zu einem Kalendermonatsende ordentlich kündigen. Bei etwaigen Kauf-, Werklieferungs- oder Werkverträgen verbleibt es ausschließlich bei der gesetzlichen Regelung.
- 7.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.4. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgen alle Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Kunden ab dem Geschäftssitz von CAMAO.
- 7.5. Termine für die Erbringung von Leistungen sind für CAMAO nur bei ausdrücklicher Bestätigung und endgültiger Festlegung bindend. Ansonsten sind z.B. im Angebot genannte Termine unverbindliche Zieltermine, die die Koordination der Vertragspartner verbessern sollen und laufend fortentwickelt werden. Bei unverbindlichen Zielterminen darf der Kunde vier Wochen nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts die Erbringung der ausstehenden Leistungen unter angemessener Fristsetzung anfordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf diese Leistung fällig.
- 7.6. Leistungsverzögerungen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen) oder aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) berechtigen CAMAO, die betroffenen Leistungen, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 7.7. Zu Teillieferungen und deren gesonderter Berechnung ist CAMAO berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

8. Abnahme

- 8.1. Sofern CAMAO für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges einzustehen hat (werkvertragliche Verpflichtung) oder eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, findet diese durch den Kunden nach Maßgabe dieser Ziffer 8 statt.
- 8.2. Die Abnahme soll in Textform erfolgen. Die Abnahme kann auch im Wege schlüssigen

Verhaltens des Kunden erfolgen, insbesondere im produktiven Einsatz der Leistung, durch vorbehaltlose Zahlung oder Abruf weiterer, auf der Leistung oder dem Leistungsergebnis aufbauender Leistungen.

- 8.3. Der Kunde prüft und testet ihm übergebene Leistungen; CAMAO kann ihm dazu auch selbständig prüfbare Teilleistungen übergeben. Eine Gesamtabnahme findet nur statt, soweit keine Teil-abnahmen erfolgt sind oder die Gesamtabnahme trotz Teilabnahmen vertraglich vorgesehen ist.

Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungen von CAMAO nicht vor Abschluss der Tests und Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde.

- 8.4. Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen von CAMAO den vereinbarten Anforderungen oder liegen nur unwesentliche Abweichungen vor, erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme. Unwesentlich sind insbesondere solche Abweichungen, welche die Funktionsfähigkeit nur unerheblich beeinträchtigen.

- 8.5. Erklärt der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Übergabe einer Leistung die Abnahme nicht und hat er in dieser Zeit gegenüber CAMAO keine Mängel konkret und in Textform gerügt, so gelten die Leistungen oder Teilleistungen von CAMAO als abgenommen. Bei der Rüge von Mängeln wird der Kunde jeweils angeben, wenn er die Abnahme von der Beseitigung der Mängel abhängig machen möchte.

- 8.6. CAMAO kann dem Kunden auch nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, in der Regel 2 Wochen. Das Werk gilt dann als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

9. Gewährleistung

- 9.1. Sofern Leistungen von CAMAO der gesetzlichen Gewährleistung unterliegen, finden die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 9 Anwendung. Dadurch werden lediglich gesetzlich bestehende Ansprüche ausgestaltet, jedoch keine Ansprüche begründet.

- 9.2. Technische Daten im Angebot bzw. Vertrag sind bloße Beschaffenheitsangaben und nicht Gegenstand einer Garantie oder Zusicherung durch CAMAO.

- 9.3. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren 1 Jahr nach Lieferung oder Abnahme, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist; die gesetzliche Haftung von CAMAO in den in Ziffer 10.1 genannten Fällen bleibt davon unberührt.

- 9.4. Für alle der Gewährleistung unterliegenden Leistungen gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung gemäß § 377 Abs.

2 und Abs. 3 HGB, und zwar auch für Miet-, Werklieferungs- oder Werkleistungen.

- 9.5. Bei Software ist nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältigster Programmierung nicht möglich, Fehler in allen Anwendungsgebieten auszuschließen. CAMAO übernimmt daher insbesondere keine Gewähr
 - 9.5.1. für Mängel, die nicht reproduzierbar sind oder nicht durch maschinell erzeugte Ausgaben dargelegt werden können,
 - 9.5.2. für die Fehlerfreiheit der von CAMAO gelieferten Software, soweit es sich um unerhebliche Fehler handelt,
 - 9.5.3. für die Eignung der Software,
 - 9.5.4. für die Verwendungszwecke des Kunden sowie
 - 9.5.5. für die mit der Software erzielten Ergebnisse.
- 9.6. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen,
 - 9.6.1. wenn der Kunde ohne vorherige Zustimmung Änderungen an den Leistungen von CAMAO vorgenommen hat oder
 - 9.6.2. wenn Anleitungen oder Hinweise von CAMAO vom Kunden nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind oder die Gewährleistungsarbeiten nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.
- 9.7. Sofern eine bestimmte Performanz vertraglich vereinbart ist, ist diese nur unter Ausschluss solcher Beeinträchtigungen geschuldet, die nicht aus einer von CAMAO zu vertretenden Sphäre stammen.
- 9.8. Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von CAMAO unterliegt, kann CAMAO die insoweit entstandenen Aufwendungen gemäß ihren allgemeinen Sätzen verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Nichtbestehen der Gewährleistungsverpflichtung für den Kunden auch bei sorgfaltsgemäßer Prüfung nicht erkennbar war.
- 9.9. Der Kunde meldet Mängel nach Möglichkeit in Textform und unter Beschreibung, der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. Zu Mängelanzeigen ist grundsätzlich nur der nach Ziffer 6.5 benannte Ansprechpartner berechtigt. Der Kunde unterstützt CAMAO im zumutbaren Rahmen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben.
- 9.10. Bei Vorliegen eines Mangels kann CAMAO gemäß ihrer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt. Der Rücktritt des Kunden erfordert zuvor dessen Androhung.

10. Haftung von CAMAO auf Schadensersatz

10.1. Die Regelungen zur Haftung von CAMAO in dieser Ziffer 10 gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.). Außer für:

10.1.1. Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,

10.1.2. Rechte und Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch CAMAO oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die CAMAO eine Garantie übernommen hat,

10.1.3. Ansprüche und Rechte des Kunden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von CAMAO beruhen,

10.1.4. Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie

10.1.5. Ansprüche des Kunden im Anwendungsbereich des § 44a TKG.

Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

10.2. CAMAO haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder den Vertragszweck ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung von CAMAO begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für CAMAO vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung von CAMAO für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.3. Soweit CAMAO nach den vorstehenden Regelungen in Ziffer 10.2 haftet, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt. Droht ein höherer Schaden, macht der Kunde CAMAO rechtzeitig hierauf aufmerksam, damit die Vertragspartner diese Begrenzung ändern können und CAMAO ggf. solche Schäden versichern kann. Darüber hinaus ist die Haftung von CAMAO auf Ersatz von Verzugsschaden je vollendetem Verzugstag auf 1/1500 der Vergütung der vom Verzug betroffenen Leistungen, insgesamt aber maximal auf 1/15 dieser Vergütung begrenzt.

10.4. Die verschuldungsunabhängige Haftung von CAMAO im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Geheimhaltung, Abwerbungsverbot

11.1. Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. den Einzelverträgen zugänglich werdenden Informationen des anderen Vertragspartners, die

als vertraulich gekennzeichnet oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners erkennbar sind, unbefristet geheim halten und sie – so weit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzeichnen noch weitergeben oder verwerten.

- 11.2. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für solche Informationen, die dem erhaltenden Vertragspartner in zulässiger Weise bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden oder die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder vollziehbarer hoheitlicher Anordnungen offengelegt werden müssen.
- 11.3. Der Kunde wird Mitarbeiter von CAMAO, die mit der Zusammenarbeit befasst waren, für einen Zeitraum von zwei Jahren ab letzter Mitwirkung des jeweiligen Mitarbeiters in der Zusammenarbeit mit dem Kunden nicht abwerben.

12. Datenschutz

- 12.1. Die Vertragspartner werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig jeweils unterrichten, soweit für die Erbringung von Leistungen die Nutzung von personenbezogenen Daten notwendig ist. Die verantwortliche Stelle bzw. der jeweils übermittelnde Vertragspartner stellt sicher, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegt und teilt dem anderen Vertragspartner mit, falls die Besorgnis besteht, dass dies nicht der Fall ist. Ggf. werden die Vertragspartner ergänzende Regelungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO vereinbaren.
- 12.2. Die Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte für die Nutzung der Leistungen von CAMAO obliegt dem Kunden als verantwortliche Stelle in eigener Verantwortung.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. CAMAO ist berechtigt, diese AGB zu ändern, auch insoweit als sie Gegenstand eines Vertrags geworden sind. CAMAO wird dies mit einer Frist von drei Monaten zum Änderungszeitpunkt in Textform ankündigen. Widerspricht der Kunde einer Änderung der AGB nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Ankündigung, so gilt dies als Zustimmung zu der jeweiligen Änderung. CAMAO wird den Kunden auf diese Zustimmungswirkung mit der Ankündigung hinweisen.
- 13.2. CAMAO darf den Kunden als Referenz nennen. Die Vertragspartner dürfen außerdem zum Zwecke der Eigenwerbung öffentlich über ihre Leistungen berichten, soweit kein Konflikt zur Geheimhaltungspflicht oder zum Datenschutz besteht.

- 13.3. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Die Aufrechnung ist dem Kunden nur mit Gegenforderungen gestattet, die rechtskräftig festgestellt oder von CAMAO unbestritten sind.
- 13.4. Ansprüche gegen CAMAO dürfen an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 13.5. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.
- 13.6. Erfüllungsort für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von CAMAO.
- 13.7. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis werden ausschließlich von den für den Sitz von CAMAO zuständigen staatlichen Gerichten entschieden. CAMAO darf jedoch den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(Stand: 15.12.2021)